

Verständigungsvereinbarung nach dem DBA Schweiz / Liechtenstein betreffend öffentlich-rechtliche Institutionen mit gemeinsamer Beteiligung nach Artikel 19 Abs. 2 DBA Schweiz / Liechtenstein

1.) Definitionen

Eine gemeinsame Beteiligung gemäss Artikel 19 (2) DBA FL/CH liegt in folgenden zwei Fällen vor:

- **Vereinbarung mit finanzieller Beteiligung:** An einer öffentlich-rechtlichen Institution eines Vertragsstaates besteht eine gemeinsame Beteiligung, falls eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht und darin nicht nur in etwa kostendeckende Gebühren vereinbart werden, sondern zusätzlich eine Beteiligung an den Investitionen und/oder allfälligen Defiziten vorgesehen ist. Es muss sich insgesamt um ein finanzielles Engagement substantieller Art handeln.
- **Gemeinsame Trägerschaft:** Eine gemeinsame Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Institution eines Vertragsstaates liegt dann vor, wenn eine gemeinsame Trägerschaft besteht. Zu einer gemeinsamen Trägerschaft gehört die rechtliche Stellung als Träger, das Recht zur Einflussnahme bei der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Institution (Entscheidungskompetenz) sowie das Tragen von substantiellen finanziellen Lasten und/oder des finanziellen Risikos. Eine gemeinsame Trägerschaft bedingt eine zwischenstaatliche Verständigung über die Bereitstellung einer öffentlichen Dienstleistung.

2.) Anwendung der Kriterien auf bestehende Institutionen

Die zuständigen Behörden haben gemeinsam die Anwendung obiger Kriterien auf eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Institutionen in Liechtenstein und im Kanton St. Gallen geprüft. Dabei sind sie zum Schluss gekommen, dass, ausgehend von den aktuellen Umständen, gewisse der geprüften Institutionen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen und gewisse der geprüften Einrichtungen die Voraussetzungen neu erfüllen. Um einen möglichst reibungslosen und für die Betroffenen voraussehbaren Ablauf zu gewährleisten, werden die daraus folgenden Änderungen der Besteuerung in beiden Staaten einvernehmlich erst auf den 1. Januar 2018 vorgenommen.

- Unter Anwendung dieser Kriterien fallen folgende im Kanton St. Gallen liegende Institutionen unter Artikel 19 (2) DBA FL/CH, mit der Rechtsfolge, dass für Vergütungen dieser öffentlich rechtlichen Institutionen an Personen mit Ansässigkeit in Liechtenstein z.B. Erwerbseinkünfte, Renten und Kapitalleistungen aus 2. Säule die Artikel 15 respektive Artikel 18 DBA FL/CH zur Anwendung kommen:

Stiftung Ostschweizer Kinderspital

Hochschule für Technik Buchs

Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans

RhySearch

- Nicht mehr als Institutionen mit gemeinsamer Beteiligung und somit neu unter Artikel 19 (1) DBA FL/CH fallend gelten folgende im Kanton St. Gallen liegende Institutionen, mit der Rechtsfolge, dass das Besteuerungsrecht für Vergütungen dieser öffentlich rechtlichen Institutionen an Personen mit Ansässigkeit in Liechtenstein z.B. Erwerbseinkünfte, Renten und Kapitaleistungen aus 2. Säule ab 1. Januar 2018 der Schweiz zufällt (zur Übergangsregelung siehe unten):

Kantonsspital St. Gallen

Spital Rorschach

Spital Grabs

Spital Walenstadt

Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (BZB)

- Nicht als Institutionen mit gemeinsamer Beteiligung und daher weiterhin unter Artikel 19 (1) DBA FL/CH fallend gelten folgende in Liechtenstein liegende Institutionen, mit der Rechtsfolge, dass das Besteuerungsrecht für Vergütungen dieser öffentlich rechtlichen Institutionen an Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz z.B. Erwerbseinkünfte, Renten und Kapitaleistungen aus 2. Säule weiterhin bei Liechtenstein bleibt:

Die Liechtensteinische Post AG

Stiftung Heilpädagogisches Zentrum

Übergangsregelung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass von der ab 1. Januar 2018 geltenden Anpassung namentlich Folgendes erfasst wird:

- Erwerbseinkommen aus bestehenden und künftigen Arbeitsverhältnissen
- Kapitaleistungen aus 2. Säule, die ab dem 1. Januar 2018 fällig werden
- Renten aus 2. Säule, die ab dem 1. Januar 2018 erstmals zu laufen beginnen (für Renten aus 2. Säule, die vor dem 1. Januar 2018 zu laufen begannen, gilt die bisherige Besteuerungsordnung)

3.) Anwendung der Kriterien auf neue gemeinsame Institutionen

Bei künftiger zwischenstaatlicher Verständigung über die Zusammenarbeit von Liechtenstein und der Schweiz in einer öffentlich-rechtlichen Institution ist durch die nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. g DBA FL/CH zuständigen Behörden im Einvernehmen festzulegen, ob es sich bei der in Rede stehenden Institution um eine solche mit gemeinsamer Beteiligung im Sinne des Artikels 19 (2) DBA FL/CH handelt und ab wann die jeweiligen Rechtsfolgen eintreten.

Bern,

Vaduz,

Für die Schweiz:

Für Liechtenstein:

Pascal Duss

Staatssekretariat für internationale Finanz-
fragen SIF

Dr. Irene Salvi

Steuerverwaltung